

# N I E D E R S C H R I F T

über die am **Donnerstag, den 26. Juli 2018** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes St. Martin a.T. stattgefundene 2. Sitzung des Gemeinderates im Jahr 2018.

**Beginn: 18.00 Uhr**

**Ende: 19.15 Uhr**

**Anwesende:**

Bürgermeister Johann Koban

Gemeindevorstandsmitglied: 1. Vzbgm. Renate Lauchard  
2. Vzbgm. Dipl.Ing. Rudolf Grünanger  
GV Robert Leininger

Mitglieder des Gemeinderates: Erich Eiper  
Konrad Kogler  
Silke Goritschnig  
Ing. Josef Weiss  
Matthias Pagitz  
Daniela Kollmann-Smole  
Sabine Bauer  
Nadja Reiter, BA  
Ing. Wolfgang Wanker  
Dr. Karin Waldher

Ersatzmitglieder: Markus Müller für Hildegard Tschultz Bed.  
Stefan Posratschnig für Herbert Dritschler  
Ing. Günter Babin für Rudolf Koenig

Entschuldigt: Hildegard Tschultz Bed.  
Herbert Dritschler  
Rudolf Koenig  
Mag. Hannes Ackerer  
GV Alfred Buxbaum

Gemeindeverwaltung: AL Gerhard Kopatsch (Amtsleitung)  
Nadine Kamnik (Schriftführung)

## **Tagesordnung:**

1. Bestellung der Niederschriftsprüfer gemäß § 45 Absatz (4) der K-AGO
2. Richtigstellung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 21.03.2018 gemäß § 45 Abs. (5) der K-AGO
3. Breitband – Masterplan: Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung für die Erstellung eines „Breitband – Masterplanes für die Gemeinde Techelsberg a.WS.“
4. Neuerlassung der Verordnung mit der Ortstaxen ausgeschrieben werden: Beratung und Beschlussfassung
5. Kärntner Bau-Übertragungsverordnung: Beratung und Beschlussfassung über die Übertragung der örtlichen Baupolizei betreffend gewerberechtlicher und wasserrechtlicher Anlagen an die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt
6. Köffler Martin, Forstweg 20, 9722 Puch: Beratung und Beschlussfassung des Kaufvertrages zwischen Herrn Köffler Martin und der Gemeinde Techelsberg a.WS. betreffend dem Erwerb einer Teilfläche von 24 m<sup>2</sup> aus dem öffentlichen Gut der Parzelle Nr. 1046/1, KG Tibitsch
7. Zaminer Manfred, Langweg 22, 9560 Feldkirchen: Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung der Bebauungsverpflichtung
8. Gemeindewappen – Verleihung: Beratung und Beschlussfassung über die Verleihung, das Recht das Gemeindewappen zu führen an den Pensionistenverband Techelsberg a.WS., den Seniorenbund Techelsberg a.WS. und die Krampusgruppe Techelsberg a.WS.
9. Antrag der FPÖ-GR-Fraktion vom 21.03.2018 betreffend: Abhaltung einer Gemeindevolksbefragung zur Fragestellung des Standortes eines möglichen neuen Gemeindeamtes; Beratung und Beschlussfassung
10. Antrag der BLT-GR-Fraktion vom 21.03.2018 betreffend: Teilsanierung der Verbindungsstraße Lexweg nach Obergöriach; Beratung und Beschlussfassung
11. Antrag der BLT-GR-Fraktion vom 21.03.2018 betreffend: Sanierung der Straße nach Triebach Ost; Beratung und Beschlussfassung
12. Antrag der BLT-GR-Fraktion vom 06.02.2018 betreffend: Digitale Unterlagen zur Gemeinderatssitzung; Beratung und Beschlussfassung
13. Vermessung im Bereich der Windischbergerstraße: Beratung und Beschlussfassung der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, 9020 Klagenfurt, GZ: 120/17-T, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und der dementsprechenden Verordnung
14. Vermessung im Bereich Hasendorferweg – Höss: Beratung und Beschlussfassung der Vermessungsurkunde der Dipl.Ing. Helmut Isepp ZT-Gesellschaft, GZ: 4907-1/18, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und der dementsprechenden Verordnung

15. Neubau Ortszentrum Techelsberg a.WS.: Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung der spado architects ZT GmbH mit der Planung des Vorentwurfes

16. Bericht des Bürgermeisters:

17. Personalangelegenheit – Aufnahme Karenzvertretung: Beratung und Beschlussfassung

Bürgermeister Johann Koban begrüßt die Gemeinderatsmitglieder, die Ersatzmitglieder sowie die Bediensteten der Gemeinde und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Anschließend teilt der Bürgermeister mit, dass das Gemeinderatsmitglied Ing. Günter Babin noch nicht angelobt wurde. Daher ist die Angelobung in der heutigen Gemeinderatssitzung durchzuführen.

Der Bürgermeister bringt daraufhin die im § 21 Abs. 3 der K-AGO vorgeschriebene Gelöbnisformel zur Verlesung und das Gemeinderatsmitglied Ing. Günter Babin legt vor dem Gemeinderat das Gelöbnis ab.

**Punkt 1 der Tagesordnung:** (Bestellung der Niederschriftsprüfer gemäß § 45 Absatz (4) der K-AGO)

Der Bürgermeister führt aus, dass bei der letzten Gemeinderatssitzung die ÖVP-GR-Fraktion und die BLT-GR-Fraktion die Niederschriftsprüfer gestellt haben. Nunmehr wäre die ÖVP-GR-Fraktion und die FPÖ-GR-Fraktion an der Reihe. Nachdem Herr GR Koenig heute jedoch nicht anwesend ist, sollte daher die ÖVP-GR-Fraktion und die SPÖ-GR-Fraktion die Niederschriftsprüfung durchführen. Daraufhin werden von der ÖVP-GR-Fraktion Matthias Pagitz und von der SPÖ-GR-Fraktion Daniela Kollmann-Smole als Protokollprüfer bestellt.

**Punkt 2 der Tagesordnung:** (Richtigstellung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 21.03.2018)

Der Bürgermeister führt aus, dass die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 21.03.2018 von den Niederschriftsprüfern überprüft und unterfertigt wurde. Er befragt den Gemeinderat, ob gegen die vorliegende Niederschrift ein Einwand besteht. Gegen die vorliegende Niederschrift wurde kein Einwand erhoben.

**Punkt 3 der Tagesordnung:** (Breitband – Masterplan)

Der Bürgermeister teilt mit, dass im Gemeindevorstand ausführlich darüber diskutiert wurde. Die A1 Telekom baut in der Gemeinde im Jahr 2018/2019 das Glasfaserkabel von den Stationen zu den Sendemasten aus. Nächstes Jahr erfolgt die Weiterverlegung von der Glasfaserleitung zu den Ortsverteilern bzw. Hotspots. Um die Entwicklung in weiterer Zukunft gestalten zu können, ist die Erstellung eines sogenannten „Breitband-Masterplanes“ notwendig. Dieser wird vom Land Kärnten mit 75% Kostenübernahme gefördert. Für den Masterplan gibt es mehrere Anbieter und hat die Gemeinde die KELAG anbieten lassen. Grund dafür ist, dass die KELAG schon einige Lehrverrohrungen in der Gemeinde gemacht hat und diese hoffentlich in diesen Masterplan mit einbauen kann. Der Masterplan sollte

dahingehend aufgebaut sein, dass bei zukünftigen Straßenbauten Leerverrohrungen schon mit eingebaut werden. Die Gesamtkosten belaufen sich auf brutto € 9.468,00. Davon werden 75%, also € 7.101,00 vom Land gefördert. Die verbleibenden 25%, somit € 2.367,00 sind von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See zu übernehmen. Er ist der Meinung, dass ein schnelles Internet in der Zukunft sehr wichtig ist und Maßnahmen gesetzt werden sollen.

GR Ing. Wolfgang Wanker findet es sehr gut, dass sich die Gemeinde damit beschäftigt, dass das Breitband ausgebaut wird. Unsere Gemeinde hat im Gegensatz zu anderen Gemeinden einen besseren Stand, weil das Wählamt bereits schon an das Glasfaser angebunden ist. Die Masten werden momentan angebunden und ist er auch der Meinung, dass das Internet die Zukunft ist. Er findet, dass nicht nur für die Privaten wichtig, sondern auch für die Kleinunternehmen und den Tourismus. Ohne Internet geht es heutzutage einfach nicht mehr.

GR Dr. Karin Waldher möchte wissen, worum es sich bei den Hotspots handelt, worauf der Vorsitzende informiert, dass es sich dabei um die Ortsverteiler in Form von Schaltschränken handelt. Es gibt davon 21 Stück in der Gemeinde. Die Verteiler sind Schränke in den Ortschaften und wird bis dorthin das Glasfaserkabel verlegt. Ab den Verteilerschränken verläuft dann das Kupferkabel weiter. Von den Schränken weg funktioniert das Internet viel schneller.

### **Beschluss:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Auftragerteilung für die Erstellung des „Breitband-Masterplanes für die Gemeinde Techelsberg a.WS.“ an die KELAG AG, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt a. WS., entsprechend dem Angebot vom 20.03.2018 mit einer Bruttoangebotssumme von € 9.468,00. Die Finanzierung (75% Land mit € 7.101,-- und 25% Gemeinde mit € 2.367,--) ist im 1. Nachtragsvoranschlag 2018 vorzusehen. Die Landesförderung in Höhe von 75% ist zu beantragen.

### **Punkt 4 der Tagesordnung:** (Neuerlassung der Verordnung mit der Ortstaxen ausgeschrieben werden)

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die letzte Ortstaxenerhöhung im Jahr 2016 beschlossen wurde. Die gesetzliche Maximalhöhe der Ortstaxe beläuft sich € 2,00. Im Jahr 2016 hat der Gemeinderat sich für die Erhöhung auf € 1,50 ausgesprochen, da die Steigerung sonst zu hoch gewesen wäre. Darin enthalten waren auch die € 0,30 für die Wörthersee Plus Card, die die Betriebe an ihre Gäste ausstellen können. Mit der jetzigen Erhöhung bleiben die Kosten von € 0,30 für die Wörthersee Plus Card und der Anteil von 45% von der Ortstaxe an die WTG bestehen. Die Maßnahmen zur Erhöhung der Ortstaxe sind die Verbesserung der Wörthersee Plus Card, der Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs und weitere Projekte rund um den Wörthersee. In den anderen Gemeinden, wie Velden und Pörtschach, wurde die Erhöhung in den Tourismusverbänden schon beschlossen und erfolgt jetzt im Gemeinderat die weitere Behandlung. Er hält noch fest, dass bis zum Beschluss der Ortstaxenerhöhung in allen Gemeinden, der Differenzbetrag von € 0,50 über den Ortstopf der jeweiligen Gemeinde zurückbezahlt wird. Das heißt, dass die Gemeinden, die den neuen Tarif schon beschlossen haben € 2,00 einzuzahlen, aber € 0,50 bis zum Beschluss aller Gemeinden zurückbekommen. So wie es derzeit aussieht, sind 90% der Wörtherseegegemeinden für die Erhöhung. Bis Ende des Jahres werden auch die anderen Gemeinden einen positiven Beschluss fassen. Weiters ist angedacht, dass die Wörthersee Plus Card mit der Kärnten Card weiter kooperiert. Momentan gibt es mit der Wörthersee Plus Card einige Ermäßigungen zum Beispiel bei der Schiffahrt, dem Pyramidenkogel etc. Es gibt auch das Bäderpaket, aus welchem das Bad Saag 2018

leider ausgestiegen ist. Das Bad steht deshalb im Folder, weil diese schon gedruckt waren und der Ausstieg erst zu spät erfolgt ist.

GR Ing. Wolfgang Wanker ist der Meinung, dass die Wörthersee Plus Card kein schlechtes Produkt, aber eine Zusammenarbeit mit der Kärnten Card anscheinend nicht möglich ist. Das ist auch sehr verwirrend für die Gäste. Hinsichtlich der Erhöhung von € 0,50 ist es zwar schön, wenn die Gemeinde den Betrag wieder zurückbekommt, aber soll damit dann auch einen Infrastruktur geschaffen werden. Es gibt auch andere Bundesländer, wie zum Beispiel Niederösterreich, die eine Niederösterreich-Card haben und nicht so wie wir, für jeden Tourismuszweig eine eigene. Er findet, dass sich das vereinheitlicht gehört. Im Großen und Ganzen wird die Erhöhung von € 0,50 sowieso an den Gast weiterverrechnet. Kärnten ist ein Tourismusland und soll dem Gast schon was geboten werden, weil er auch dafür zahlt. Die Gemeinde sollte mehr Druck dahinter machen. Techelsberg sollte sich auch mehr positionieren. Der Pyramidenkogel wurde auch von uns mitfinanziert und sind alle anderen Gemeinden dort aufgelistet, nur nicht Techelsberg.

Vzbgm. Dipl.Ing. Rudolf Grünanger bezieht sich auf die Diskussion vom Gemeindevorstand, der sich für die Erhöhung ausgesprochen hat. Es wurde ganz kritisch gesagt, dass zu einer Erhöhung immer auch das passende Leistungspaket gehört. Bis auf die Kartendiskussionen weiß die Gemeinde von den Leistungen noch relativ wenig. Der Gemeindevorstand hat angeregt, den Geschäftsführer der WTG, Herrn Mag. Roland Sint, und die Fremdenverkehrsbetriebe in die Gemeinde einzuladen, um dieses Leistungspaket der WTG besser zu präsentieren. Somit wird dahingehend Druck ausgeübt, dass die Tourismusregion Wörthersee gut und besser vermarktet wird. Abschließend wiederholt er, dass eine Erhöhung durch ein Leistungspaket begründet werden muss.

**Beschluss:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende

**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörthersee vom 26.07.2018, Zahl.: 115/1/2018-I, mit welcher **Ortstaxen (Ortstaxenverordnung)** ausgeschrieben werden

Gemäß §§1 ff des Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetz - K-ONTG, LGBI Nr 144/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr 43/2017, wird verordnet:

**§ 1**  
**Ausschreibung**

Die Gemeinde Techelsberg am Wörther See erhebt für den Aufenthalt in ihrer Gemeinde Ortstaxen.

**§ 2**  
**Ausmaß**

(1) Die Ortstaxe beträgt je abgabepflichtiger Person und Nächtigung Euro 2,00

### § 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2019 in Kraft.
- (2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 15.12.2016, Zahl: 214/1/2016 außer Kraft.

#### **Punkt 5 der Tagesordnung:** (Kärntner Bau-Übertragungsverordnung)

Der Vorsitzende teilt mit, dass im Gemeindevorstand ausführlich darüber diskutiert wurde. Die Gemeinde Pörtschach hat diese Regelung schon umgesetzt. Er erklärt, dass Bauverfahren, bei denen das Gewerberecht oder das Wasserrecht inkludiert sind, an die Bezirkshauptmannschaft weitergegeben werden sollen, sodass nur mehr eine Behörde zuständig ist. Das Ganze macht Sinn, weil bis jetzt der Bauwerber mehrere Verfahren abwickeln musste.

GR Ing. Günter Babin gibt bekannt, dass er Bauamtsleiter in der Gemeinde Pörtschach ist. Dort ist die „Bau-Übertragungsverordnung“ seit knapp einem Jahr in Betrieb. Er kann darüber nur positiv berichten, weil beide Verfahren von einer Behörde in einem abgewickelt werden. Früher wurde eine Bauverhandlung abgehalten und ging der Bauwerber ca. ein dreiviertel Jahr später mit seinem Gewerbe in Betrieb. Erst dann kam die gewerberechtliche Verhandlung und wurden vom Arbeitsinspektor Auflagen vorgeschrieben, die im Baubescheid so nicht vorhanden und ausgeführt waren. Die Umsetzung war für die Betriebe und Gewerbetreibenden danach auch relativ mühsam. Er findet, dass diese Verordnung sehr zielführend ist. GR Ing. Günter Babin ergänzt noch, dass für die Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft für den überwiegenden Teil des Vorhabens eine gewerberechtliche oder wasserrechtliche Bewilligung erforderlich sein muss.

GR Ing. Wolfgang Wanker hält fest, dass bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt dieses Verfahren bis jetzt nur die Gemeinden Pörtschach und Ebenthal machen. Ebenso im Bezirk Hermagor. Es ist durch diese Verordnung nur mehr ein Verfahren für den Bauwerber notwendig.

Bezug nehmend auf die Frage von Ing. Wolfgang Wanker, ab wann die Verordnung dann gültig ist, teilt der Bürgermeister mit, dass nach Beschluss des Gemeinderates die Angelegenheit an das Land Kärnten weitergeleitet wird und sodann die Verordnung von der Landesregierung erlassen werden muss.

#### **Beschluss:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Übertragung von Zuständigkeiten der örtlichen Baupolizei aus dem eigenen Wirkungsbereich an die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land betreffend Betriebsanlagen nach der Gewerbeordnung 1994, die einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen und bauliche Anlagen, die neben der Baubewilligung auch einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen.

**Punkt 6 der Tagesordnung:** (Köffler Martin, Forstweg 20, 9722 Puch)

Der Vorsitzende bringt vor, dass der Kaufpreis, die Abtretung und die Vermessung bereits beschlossen worden sind. Nunmehr geht es um den Beschluss des vorliegenden Kaufvertrages. Er erläutert nochmals den betreffenden Bereich.

Auf die Frage von GR Daniela Kollmann-Smole, wie hoch der Quadratmeterpreis ist, merkt der Amtsleiter an, dass dieser € 515,00 pro Quadratmeter beträgt.

GR Ing. Günter Babin möchte wissen, wie der Kaufpreis ermittelt wurde. Dazu teilt der Bürgermeister mit, dass der Kaufpreis schon bei den Verkäufen der Grundstücke im Bereich Dennstedt, Ofner und Reichel festgelegt wurde. Im Zuge der Errichtung der Eisenbahnunterführung Saag wurde ein Schätzgutachten zwischen Verkehrsfläche und Seegrund erstellt, welches einen Mischpreis von € 480,00 ergab. Auf Grund des Indexes liegt der Kaufpreis jetzt bei € 515,00.

GR Dr. Karin Waldher und GR Ing. Babin fragen nach, was Herr Köffler mit den 24m<sup>2</sup> machen wird. Der Bürgermeister teilt hiezu mit, dass sich darunterliegend sein Badehaus befindet und er eine Einfriedung errichten möchte.

GR Ing. Wolfgang Wanker merkt an, dass sich zwischen dem Gemeindegrund und dem See noch eine Grundfläche befindet. Der Bürgermeister teilt mit, dass Herr Köffler wegen diesem Grund eine Regelung mit den Bundesforsten (Kauf oder Pacht) treffen muss.

GR Ing. Günter Babin stellt fest, dass Herr Köffler schon angefangen hat eine Mauer auf zu schlichten. Er fragt sich, ob er dort eine Parkfläche errichten möchte oder nur ein Zugang bleibt. Weiters stellt er die Frage nach der Widmung.

Der Bürgermeister teilt mit, dass Herr Köffler entlang der Grenze einen Sockel mit einem Zaun machen wird, um einen Sichtschutz zu befestigen. Er ist auf der Westseite zurückgesprungen und wurde so die Fahrbahn in diesem Bereich breiter. Hinsichtlich der weiteren Nutzung ist ohnehin eine Bewilligung durch die Gemeinde erforderlich. Das Grundstück ist als Grünland gewidmet.

**Beschluss:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig den vorliegenden Kaufvertrag. (siehe Beilage A)

**Punkt 7 der Tagesordnung:** (Zaminer Manfred, Langweg 22, 9560 Feldkirchen)

Der Vorsitzende erläutert den Bereich und teilt mit, dass es für das Grundstück eine Bebauungsverpflichtung gibt und diese bis 2019 gültig ist. Nunmehr hat Herr Zaminer um die Verlängerung der Bebauungsverpflichtung angesucht. Seitens des Gemeinderates gibt es einen Beschluss, dass eine Bebauungsverpflichtung einmalig um 2,5 Jahre verlängert werden kann und ist er der Meinung, dass Herrn Zaminer dies auch gewährt werden soll. Wenn bis dahin nichts passiert, ist die Bankgarantie fällig.

**Beschluss:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Bebauungsverpflichtung von Herrn Zaminer Manfred um 2,5 Jahre, somit bis zum 25. Oktober 2021 einmalig zu verlängern.

**Punkt 8 der Tagesordnung:** (Gemeindewappen – Verleihung)

Der Vorsitzende teilt mit, dass im Gemeindevorstand ausführlich darüber diskutiert wurde. Das Gemeindewappen wurde bis jetzt dem ASKÖ, der Dorfgemeinschaft, der Landjugend, der Jagdgesellschaft, der Theatergruppe, der Brauchtumsgruppe und der Blaskapelle verliehen. Nunmehr wäre die Verleihung an den Pensionistenverband, dem Seniorenbund und der Krampusgruppe zu beschließen. Er ist der Meinung, dass sich diese drei Organisationen, welche alle seit mehr als 40 Jahren bestehen, sehr in der Gemeinde bemühen. Es ist nun an der Zeit ihnen das Gemeindewappen zu verleihen, damit sie dieses dann auf ihren Aussendungen etc. auch verwenden dürfen.

**Beschluss:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Verleihung, das Recht das Gemeindewappen zu führen an den Pensionistenverband Techelsberg a. WS, den Seniorenbund Techelsberg a. WS. und die Krampusgruppe Techelsberg a. WS.

**Punkt 9 der Tagesordnung:** (Antrag der FPÖ-GR-Fraktion vom 21.03.2018: Abhaltung einer Gemeindevolksbefragung zur Fragestellung des Standortes eines möglichen neuen Gemeindeamtes)

Der Bürgermeister teilt mit, dass im Grunde die Weichen schon gestellt worden sind und der Standort mit einer Mehrheit von 16:3 im Gemeinderat fixiert wurde. Er ist der Meinung, dass sich somit eine Volksbefragung über den Standort erübrigt.

GR Ing. Wolfgang Wanker hat das Prozedere der Volksbefragung vor der Antragstellung der FPÖ-GR-Fraktion nicht gekannt. Solch eine Befragung wäre eine schöne Sache gewesen. Er ist trotzdem für diesen Antrag, weil die Weichen eigentlich schon vorher in eine andere Richtung gestellt waren und kam dann alles anders.

Vzbgm. Dipl.Ing. Rudolf Grünanger merkt an, dass es sich dabei um eine unendliche Geschichte handelt. Das Ganze erinnert peinlich an die Diskussion der Stadt Klagenfurt seit 2005 hinsichtlich des Hallenbades. Er zitiert dazu eine Glosse von Egyd Gstättner aus der Kleinen Zeitung: „Tagt seit Jahr und Tag ein Gemeinderat zur gegenseitiger Zerstörung und Verhinderung, denn nur die eine Botschaft hat kein Geld für die, kein Geld für das, dort kein Geld, außer die Sitzungsgelder“. Seiner Meinung nach sollte die Standortdiskussion endlich beendet werden, weil sie schon gleich lange wie die in Klagenfurt geführt wird und dort bis jetzt gar nichts zusammengebracht wurde. Es wurde versucht mit all der Kritik die aufgekommen ist, mit Bürgerbeteiligung, mit Fachleutebeteiligung, mit Architektenwettbewerb das Projekt zu erledigen und geht es jetzt um die Umsetzung. Dafür ist es höchste Zeit, um die Angelegenheit in der Öffentlichkeit nicht lächerlich zu machen.

GR Ing. Wolfgang Wanker findet den Vergleich mit Klagenfurt nicht so passend. In Klagenfurt wird im Gemeinderat viel mehr gestritten. Es gibt natürlich viele Punkte, wo auch in Techelsberger Gemeinderat gestritten wird, aber dieser sich dann trotzdem zusammenrauft

und an einer Linie zieht. Es sind schon viele gemeinsame Projekte umgesetzt worden. Bei diesem Projekt gehen die Meinungen eben einfach sehr auseinander.

GR Dr. Karin Waldher sieht das Ganze auch nicht so wie in Klagenfurt. Im Grunde will der Gemeinderat Techelsberg nur das Beste für die Gemeinde und versucht so kostengünstig wie möglich für die Gemeinde zu agieren. Es geht jetzt um wesentlich mehr Geld, als was es vorher gekostet hätte. Sie findet es nicht lächerlich, sondern legitim, dass es dazu Diskussionen gibt, dass die Kosten günstiger sein sollten, um den nachfolgenden Generationen nichts aufzubürden. Sie ist nach wie vor der Meinung, dass die Abwicklung hinsichtlich des Gemeindezentrums auch günstiger gegangen wäre.

Vzbgm. Renate Lauchard denkt schon, dass auch der Gemeinderat von Klagenfurt das Beste für ihre Stadt möchte. Zum Projektverlauf selbst ist sie davon überzeugt, dass der gestartete Prozess sehr transparent und nachhaltig ist. Die Gemeinde Techelsberg a. WS. war eine der ersten Gemeinden, die so ein Projekt in dieser Form gemacht hat und ziehen jetzt viele Gemeinden österreich- und kärntenweit dem nach. Sie ist schon überzeugt davon, dass das Ganze in der Umsetzung, wenn alle zusammenarbeiten und kooperieren, eine gute Sache wird. Kosten wird es immer geben. Für sie ist die Diskussion, dass das eine mehr, das andere weniger kostet, nicht zulässig. Das kann so nicht gesehen werden, weil bestimmt auch bei der Auseinandersetzung mit dem obigen Standort, dem Umbau etc. die Kosten da gewesen wären.

GR Dr. Karin Waldher glaubt, dass durch den Ankauf des Grundes und durch den Abriss bzw. die Entsorgung der unteren Gebäude ein großer Brocken, der dafür zusätzlich dazu kommt, vorher nicht da gewesen wäre. Der Preis für dieses Grundstück ist viel höher als es üblich ist.

GR Erich Eiper bringt vor, dass wohl vergessen wurde, dass im Jahr 2003 oder 2005 der Grund um die Hälfte billiger gewesen ist und der Kauf verabsäumt wurde.

Der Bürgermeister teilt noch mit, dass auch wenn es anders gekommen wäre, die Gemeinde trotzdem zur Hälfte Eigentümer der alten Gemeinde geblieben wäre und somit die Kosten für die Erhaltung zahlen hätte müssen.

Auf die Frage von GR Dr. Karin Waldher, ob die alte Gemeinde denkmalgeschützt ist, verneint dies der Bürgermeister

### **Beschluss:**

Der Bürgermeister lässt über den untenstehenden Antrag der FPÖ-GR-Fraktion vom 21.03.2018 abstimmen und wird dieser mit Mehrheit (für den Antrag: GR Ing. Wolfgang Wanker, GR Dr. Karin Waldher, GR Ing. Günter Babin; gegen den Antrag: Bgm. Johann Koban, Vzbgm. Renate Lauchard, Vzbgm. Dipl.Ing. Rudolf Grünanger, GV Robert Leininger, GR Erich Eiper, GR Konrad Kogler, GR Silke Goritschnig, GR Ing. Josef Weiss, GR Matthias Pagitz, GR Markus Müller, GR Stefan Posratschnig, GR Daniela Kollmann-Smole, GR Sabine Bauer, GR Nadja Reiter, BA;) abgelehnt.

### **Selbständiger Antrag der FPÖ-GR-Fraktion:**

Abhaltung einer Gemeindevolksbefragung:

Gemäß § 41 (1) K-AGO stelle(n) ich (wir) den folgenden selbständigen Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, daß zur Fragestellung des Standortes eines möglichen neuen Gemeindeamtes eine Gemeindevolksbefragung gemäß §57ff K-AGO abzuhalten ist.

Die Bürger sollen zwischen folgenden drei Möglichkeiten gefragt werden:

1. Ausbau des bisherigen Standortes mit behindertengerechter Adaption
2. Neubau eines Gemeindeamtes unterhalb des Friedhofes
3. Neubau eines Gemeindeamtes gegenüber Ulbing entsprechend dem Vorschlag des Bürgerrates

Begründung:

Das Thema Standort Gemeindeamt ist seit vielen Jahren im Gemeindeamt präsent mit vielen unterschiedlichen Meinungen. Der einstimmige Beschluss, der endlich Frieden in das Thema gebracht hatte wurde kürzlich wieder umgestoßen. Der Bürgerrat wurde nicht mit allen nötigen Informationen versorgt und ist die Umsetzung des favorisierten Standortes auch aus diesem Grunde nicht möglich. Um hier wieder zu einer für alle Seiten vertretbaren Lösung zu kommen, sollte die beantragte Gemeindevolksbefragung stattfinden. Dies würde allen Fraktionen die Möglichkeiten bieten die Bürger entsprechend umfassend zu informieren, damit diese dann als Souverän (das höchste Organ in einer Demokratie) die entsprechende richtige Entscheidung treffen können und nicht im Gemeinderat eine politische motivierte Entscheidung getroffen wird!

**Punkt 10 der Tagesordnung:** (Antrag der BLT-GR-Fraktion vom 21.03.2018: Teilsanierung der Verbindungsstraße Lexweg nach Obergöriach)

Der Vorsitzende teilt mit, dass dieses Teilstück auf Grund des desolaten Zustandes schon vor der Antragstellung saniert wurde. Der Antrag hat sich somit erledigt und kann seiner Meinung nach angenommen werden.

**Beschluss:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehenden

**Selbstständiger Antrag der BLT-GR-Fraktion:**

Gemäß § 41 Abs. 1 der K-AGO i.d.g.F. bringen die Mandatare der „Bürgerliste Techelsberg“ folgenden selbstständigen Antrag ein:

#### **Antrag auf Teilsanierung der Verbindungsstraße Lexweg nach Obergöriach**

Der auf die Länge von ca. 300m nicht asphaltierte Teil der Verbindungsstraße Lexweg nach Obergöriach ist in einem äußerst desolaten Zustand. Auf einer Länge von ca. 60m hat sich einseitig eine etwa 20cm tiefe Spurrolle gebildet die ein Befahren mit PKW nicht mehr ermöglicht. Ursache ist neben der Witterung der schlechte Untergrund in diesem Bereich. Erschwerend kommt hinzu, dass seit etwa einem Jahr der Milchtransport-LKW einmal täglich die Strecke benutzt. Dadurch entsteht eine höhere Belastung der Straße. Wir beantragen daher auf den betroffenen 60m eine Teilsanierung der Strecke – Austausch des Untergrundes durch tragfähiges Material, damit auch bei Befahren durch LKW's der Untergrund nicht absinkt.

**Punkt 11 der Tagesordnung:** (Antrag der BLT-GR-Fraktion vom 21.03.2018 betreffend: Sanierung der Straße nach Triebach Ost)

Der Vorsitzende bringt den Antrag nochmals zur Vorlesung. Er erörtert den betreffenden Bereich und teilt mit, dass mit der Sanierung im desolaten Bereich deshalb aufgehört wurde, weil auf der rechten Seite noch eine Baufläche frei ist. Es soll in nächster Zeit auf diesem Grundstück ein Rohbau aufgestellt werden. Das heißt, dass diese Straße durch die

Bautätigkeiten in Mitleidenschaft gezogen werden wird. Eine neue Straße wäre somit sofort wieder kaputt. Er schlägt vor, dass der Antrag in dieser Form abgelehnt wird und wenn dann die Bautätigkeiten beendet sind, eine Sanierung vorgenommen wird. Natürlich ist die Gemeinde für die Sicherheit der Straße verantwortlich und werden Löcher etc. selbstverständlich laufend ausgebessert werden.

GR Dr. Karin Waldher merkt an, dass eine Geschwindigkeitsbegrenzung auch schon hilfreich wäre, weil die Autofahrer in diesem Bereich durchrasen. Es gibt keinen Gehsteig und müssen sehr viele Kinder dort gehen. Sie macht sich Sorgen, dass einmal was passiert.

Der Bürgermeister teilt mit, dass er nur dahingehend appellieren kann, den Mut zu fassen, solche Raser anzuhalten und zur Rede zu stellen. Eine Geschwindigkeitsbegrenzung bringt keinem zum langsam fahren. Im Grunde sind alle Schnellfahrer woanders, nur nicht im eigenen Bereich. Je besser die Straße, desto schneller wird leider gefahren.

GR Ing. Wolfgang Wanker hält fest, dass die Ablehnung damit begründet wird, weil ein Grundstück in diesem Bereich nicht bebaut ist. Er fragt nach, ob ein Bauvorhaben in naher Zukunft geplant ist, weil es auch sein kann, dass in den nächsten 15 Jahre nichts passiert.

Der Vorsitzende erklärt, dass, wenn demnächst nichts gebaut wird, die Gemeinde an der Straße Ausbesserungen vornehmen wird. Es handelt sich dabei um ein Stück von 150m.

Abschließend stellt GR Ing. Wolfgang Wanker fest, dass nicht gesagt werden kann, wann gebaut werden wird und steht im Antrag nicht, dass die Straße heute oder morgen saniert werden muss. Es wäre nur zu beschließen und kann die Sanierung einmal vorgenommen werden.

Vzbgm. Dipl.Ing. Rudolf Grünanger ist der Auffassung, dass systematisch entsprechend der erstellten Prioritätenliste vorgegangen werden soll. Diese könnte gegebenenfalls auch ergänzt werden. Es ist nicht der Sinn der Sache, dass jetzt für jede Sanierung ein eigener Antrag gestellt wird.

GR Ing. Wolfgang Wanker ist der Meinung, dass dieser Antrag beschlossen und dann in die Prioritätenliste eingereiht werden soll.

Vzbgm. Renate Lauchard erklärt, dass es besser wäre, diese Prioritätenliste zu evaluieren und das beantragte Teilstück mitaufzunehmen.

### **Beschluss:**

Der Bürgermeister lässt über den untenstehenden Antrag der BLT-GR-Fraktion vom 21.03.2018 abstimmen und wird dieser mit Mehrheit (für den Antrag: GR Ing. Wolfgang Wanker, GR Dr. Karin Waldher, GR Ing. Günter Babin; gegen den Antrag: Bgm. Johann Koban, Vzbgm. Renate Lauchard, Vzbgm. Dipl.Ing. Rudolf Grünanger, GV Robert Leininger, GR Erich Eiper, GR Konrad Kogler, GR Silke Goritschnig, GR Ing. Josef Weiss, GR Matthias Pagitz, GR Markus Müller, GR Stefan Posratschnig, GR Daniela Kollmann-Smole, GR Sabine Bauer, GR Nadja Reiter, BA;) abgelehnt.

### **Selbstständiger Antrag der BLT-GR-Fraktion:**

Gemäß § 41 Abs. 1 der K-AGO i.d.g.F. bringen die Mandatare der „Bürgerliste Techelsberg“ folgenden selbständigen Antrag ein:

## **Antrag Sanierung der Straße nach Triebach Ost**

Die Straße nach Triebach Ost (dichtes Gehölz, bergauf, schmal) ist mittlerweile fällig für eine Sanierung. Diese Straße wird durch LKW's stark belastet und entspricht nicht mehr den Stand der Technik. Durch die ständige Belastung der Straße wird die Sanierung durch längeres hinauszögern umso teurer. Zusätzlich steigt auch die Wahrscheinlichkeit für Unfälle in diesen Bereichen an.

Wir beantragen daher die Sanierung der Straße nach Triebach Ost.

### **Punkt 12 der Tagesordnung: (Antrag der BLT-GR-Fraktion vom 06.02.2018: Digitale Unterlagen zur Gemeinderatssitzung)**

Der Bürgermeister bringt vor, dass der Antrag in dieser Form laut Gesetz nicht möglich ist und bittet den Amtsleiter um die genaue Erklärung.

Amtsleiter Gerhard Kopatsch teilt mit, dass es von der Gemeindeabteilung eine Rechtsauskunft gibt, wonach Sitzungsvorträge nicht digital übermittelt werden dürfen. So ist nämlich nicht sichergestellt, dass die Zustellung an den tatsächlichen Empfänger gelangt. Es gibt in der K-AGO jedoch eine Möglichkeit, mittels Intranet den Gemeindemandataren die Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde Pörtschach hat dieses System schon eingeführt und hat er sich dazu mit der Amtsleiterin unterhalten. Es wird eine Internetapplikation mit dem Namen Intranet auf der Homepage der Gemeinde eingefügt. Die Mandatare müssen sich mit einem Passwort einloggen und dadurch wird gewährleistet, dass nur der zugriffsberechtigte Mandatar einsteigen kann. Wenn seitens des Amtes ein Sitzungsvortrag in das System hochgeladen wird, bekommt der Mandatar automatisch eine Benachrichtigung, dass neue Schriftstücke eingestellt wurden. Es würden dann auch Einladungen zu den Sitzungen oder die Niederschriften eingestellt werden. Es kann gesteuert werden, wer Zugriff auf welche Unterlagen hat. Das heißt, dass zum Beispiel nur die Gemeindevorstandsmitglieder auf Daten für die Gemeindevorstandssitzung zugreifen können. Sämtliche Dokumente sind chronologisch in diesem System aufgelistet und dies ergibt für den Mandatar den Vorteil, dass er immer darauf zugreifen kann.

Bei der Umstellung auf dieses System ist es aus der Sicht des Amtsleiters jedenfalls ausgesprochen wichtig und zielführend, dass alle Gemeindemandatare geschlossen dieses neue System nutzen.

Der Bürgermeister merkt an, dass die Umstellung auf das neue System auch von Amts wegen erfolgen könnte, wenn dies seitens des Gemeinderates gewünscht wird. Ein eigener Abänderungsantrag ist somit nicht erforderlich.

GR Ing. Wolfgang Wanker stellt trotzdem nachstehenden Abänderungsantrag:  
Abänderungsantrag der BLT-GR-Fraktion:

Die Übermittlung der Unterlagen an die Gemeinderäte soll im Sinne des § 78 (Abs. 1a) K-AGO erfolgen.

### **Beschluss:**

Der Bürgermeister lässt über den Abänderungsantrag der BLT-GR-Fraktion vom 26.07.2018 abstimmen und wird dieser einstimmig angenommen.

### **Punkt 13 der Tagesordnung:** (Vermessung im Bereich der Windischbergerstraße)

Der Bürgermeister bringt den betreffenden Bereich vor. Er teilt mit, dass Herr Dr. Karl Krainer in diesem Bereich 227m<sup>2</sup> und Herr Mag. Claudio Müller 583m<sup>2</sup> in das öffentliche Gut abgetreten haben. Die Südseite ist somit durchgehend vermessen. Er bedankt sich bei dieser Gelegenheit nochmals bei allen Grundeigentümern für die kostenlose Abtretung ins öffentliche Gut, zumal dies nicht selbstverständlich ist.

Auf die Frage von GR Ing. Wolfgang Wanker, ob die Nordseite nicht vermessen wird, bejaht dies der Bürgermeister. Er führt dazu aus, dass von den Anrainern eine Vermessung an der Südseite gewünscht wurde. Durchgehend hat die Straße eine Breite von 5,50m.

#### **Beschluss:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, 9020 Klagenfurt, GZ: 120/17-T, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes sowie nachstehende

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 26.07.2018, Zahl: 120/1/2018-I, über die **Übernahme von Grundstücksteilen in das öffentliche Gut bzw. Auflassung von Grundstücksteilen aus dem öffentlichen Gut** der Gemeinde Techelsberg am Wörther See.

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 lit. a) und Abs. 6 lit. a) des Kärntner Straßengesetzes, K-StrG, LGBI.Nr. 72/1991 idgF. wird verordnet:

### **§ 1 Übernahme in das öffentliche Gut**

Die in der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, Sterneckstraße 25/1/4, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, GZ: 120/17-T, für die Übernahme in das öffentliche Gut der KG 72167 St. Martin a.T., bestimmten Trennstücke, werden von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, in das öffentliche Gut der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, EZ 536, KG 72167 St. Martin a.T., übernommen. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

### **§ 2 Auflassung von öffentlichen Gut**

Das in der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, Sterneckstraße 25/1/4, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, GZ: 120/17-T, für die Auflassung bestimmte Trennstück, wird von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, aufgelassen und den Grundstück 1516/2 der KG 72167 St. Martin a.T., zugeschrieben. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Techelsberg am Wörther See angeschlagen wurde, in Kraft.

#### **Punkt 14 der Tagesordnung:** (Vermessung im Bereich Hasendorferweg – Höss)

Der Vorsitzende bringt den betreffenden Bereich vor. Vor kurzem wurde dort auch die Vermessung Kraigher/Höss beschlossen. In der Zwischenzeit hat Herr Höss in Richtung Westen einen Teil des Grundstückes gekauft. Damit dort eine Zufahrt zu seinem Grundstück möglich ist, hat eine Vermessung stattgefunden. Es findet somit ein flächengleicher Grundtausch statt. Dies bedeutet, dass Herr Höss 11m<sup>2</sup> aus dem öffentlichen Gut bekommt und ebenso 11 m<sup>2</sup> in das öffentliche Gut abtritt.

#### **Beschluss:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Vermessungsurkunde der Dipl.-Ing. Helmut Isep ZT-GmbH, 9500 Villach, GZ: 4907-1/18 gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes sowie nachstehende

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 26.07.2018, Zahl: 116/1/2018-I, über die **Übernahme eines Grundstücksteiles in das öffentliche Gut bzw. Auflassung eines Grundstücksteiles aus dem öffentlichen Gut** der Gemeinde Techelsberg am Wörther See.

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 lit. a) und Abs. 6 lit. a) des Kärntner Straßengesetzes, K-StrG, LGBI.Nr. 72/1991 idgF. wird verordnet:

### **§ 1 Übernahme in das öffentliche Gut**

Das in der Vermessungsurkunde der Dipl.-Ing. Helmut Isep ZT-Gesellschaft für Vermessungswesen GmbH, F.-X.-Wulfenstraße 9, 9500 Villach, GZ: 4907-1/18, für die Übernahme in das öffentliche Gut der KG 72167 St. Martin a.T., bestimmte Trennstück „2“, wird von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, in das öffentliche Gut der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, EZ 536, KG 72167 St. Martin a.T., übernommen. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

### **§ 2 Auflassung von öffentlichen Gut**

Das in der Vermessungsurkunde der Dipl.-Ing. Helmut Isep ZT-Gesellschaft für Vermessungswesen GmbH, F.-X.-Wulfenstraße 9, 9500 Villach, GZ: 4907-1/18, für die Auflassung bestimmte Trennstück „1“, wird von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, aufgelassen und dem Grundstück 1669/4, KG 72167 St. Martin a.T., zugeschrieben. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Techelsberg am Wörther See angeschlagen wurde, in Kraft.

#### **Punkt 15 der Tagesordnung:** (Neubau Ortszentrum Techelsberg a.WS)

Der Bürgermeister hält fest, dass der Architektenwettbewerb ausgeschrieben wurde. Im Zuge dessen wurde das Projekt des Planungsbüros „spado architects ZT GmbH“ sowohl von der Sach- als auch von der Fachjury zum Sieger gekürt. Am 06.08.2018 findet ein Termin mit Herrn Landesrat Ing. Fellner hinsichtlich der Finanzierung des Projektes statt. Dafür ist die Erstellung eines Vorentwurfes mit Kostenschätzung notwendig. Das Büro „spado architects ZT GmbH“ hat ein Angebot für die Erstellung des Vorentwurfes in Höhe von brutto € 17.075,84 gelegt, worin der Betrag von € 3.300,00 für die Leistungen beim Architektenwettbewerb bereits abgezogen wurde.

GR Ing. Wolfgang Wanker stellt fest, dass der Betrag von € 3.300,00, der im Honorarentwurf abgezogen wurde, das Honorar für den Architektenwettbewerb darstellt. Dies bejaht der Bürgermeister.

#### **Beschluss:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mit Mehrheit (dafür: Bgm. Johann Koban, Vzbgm. Renate Lauchard, Vzbgm. Dipl.Ing. Rudolf Grünanger, GV Robert Leininger, GR Erich Eiper, GR Konrad Kogler, GR Silke Goritschnig, GR Ing. Josef Weiss, GR Matthias Pagitz, GR Markus Müller, GR Stefan Posratschnig, GR Daniela Kollmann-Smole, GR Sabine Bauer, GR Nadja Reiter, BA; dagegen: GR Ing. Wolfgang Wanker, GR Dr. Karin Waldher, GR Ing. Günter Babin) die Auftragserteilung für die Erstellung des Vorentwurfes entsprechend dem Honorarangebot vom 26.06.2018 mit Bruttokosten von € 17.075,84 an „spado architects ZT GmbH“, St. Veiter Straße 146, 9020 Klagenfurt. Die Finanzierung hat über das Haushaltskonto 5/010002/010000 zu erfolgen.

#### **Punkt 16 der Tagesordnung:** (Bericht des Bürgermeisters)

##### Guten Morgen Österreich – ORF:

Der Bürgermeister bedankt sich bei allen Mitwirkenden wie: Blaskapelle, Brauchtumsgruppe, Frau Silke Goritschnig, Familie Dollenz, Frau Alexandra Kempfer, Frau Karin Manthei und Frau Evelyn Weiß für die Präsentation der Produkte, sowie bei den Zuschauern und Zuhörern für die gelungene Veranstaltung. Wie man gesehen hat, waren in Techelsberg die meisten Zuseher.

##### Schrankenanlage Leonstain:

Ab 01.10.2018 gibt es eine Woche lang eine Totalsperre an der Bundesstraße. Es wird an der Schrankenanlage ein Umbau durchgeführt, weil diese immer so lange geschlossen ist. Eine Umleitung gibt es über Seefels für Radfahrer und Fußgänger und Windischberg und die Autobahn. In Windischberg wird es einen Lotsendienst geben, um einen geregelten Verkehr zu gewährleisten.

Kirchweg:

Die Firma Swietelsky hat den Kirchweg auf ihre Kosten nochmals neu asphaltiert, weil das Wasser nicht richtig abgeronnen ist.

Seeuferstraße:

Die Asphaltierung entlang der Seeuferstraße wurde zwischenzeitlich abgeschlossen.

**Punkt 17 der Tagesordnung:** (Personalangelegenheit – Aufnahme Karenzvertretung)

Siehe Niederschrift Personalangelegenheiten

.....

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt der Bürgermeister die Sitzung um 19.15 Uhr.

**Die Niederschriftsprüfer:**

**Der Schriftführer:**



Posto Matthes  
Kollmeier-Smida Daniel

**Der Bürgermeister**



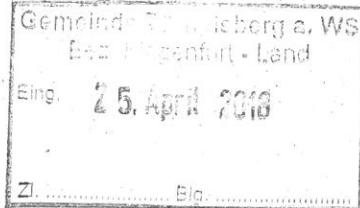


DR. JOSEF SCHOFFNEGGER  
DVR 0632333



A-9020 KLAGENFURT · PFARRPLATZ 1 · TELEFON 0463/500860 · TELEFAX 0463/500860-10

8/167/2018



## K A U F V E R T R A G

abgeschlossen zwischen:

- 1) der **Gemeinde Techelsberg am Wörthersee**, St. Martin am Techelsberg 32, 9212 Techelsberg am Wörther See, vertreten durch die unterfertigenden, zeichnungsberechtigten Personen, als verkaufende Partei einerseits, und
- 2) Herrn **Horst Martin Köffler**, geboren am 20.05.1940, wohnhaft Dorfweg 1, 9722 Weißenstein, als kaufende Partei andererseits,

wie folgt:

### 1. KAUFOBJEKT

- 1.1. Die Gemeinde Techelsberg am Wörthersee - Öffentliches Gut ist grundbürgerliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 62 KG 72185 Tibitsch. Auf Grund der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Ronald Humitsch vom 03.04.2018, GZ: 3856/18, wird in dieser das Grundstück 1046/4 von 24 m<sup>2</sup> aus dem Grundstück 1046/1 neu gebildet. Das neugebildete Grundstück 1046/4 KG 72185 Tibitsch bildet das Kaufobjekt.
- 1.2. Die verkaufende Partei verkauft hiemit und übergibt das unter 1.1. beschriebene Kaufobjekt samt allem rechtlichen und faktischen Zubehör sowie mit allen Rechten und Pflichten an die kaufende Partei und diese kauft und

übernimmt das Kaufobjekt mit allen Rechten und Pflichten in ihr Alleineigentum.

## 2. KAUPREIS

2.1. Der Kaufpreis beträgt € 515,--/m<sup>2</sup>, insgesamt daher  
€ 12.360,--  
(zwölftausenddreihundertsechzig Euro).

2.2. Die kaufende Partei verpflichtet sich, den gesamten Kaufpreis binnen vierzehn Tagen nach beidseitiger Vertragsunterfertigung an die verkaufende Partei zu zahlen. Voraussetzung für die Fälligkeit des Kaufpreises ist jedoch die Lastenfreiheit des Kaufobjektes sowie das Vorliegen eines Rangordnungsbeschlusses über die beabsichtigte Veräußerung des Kaufobjektes bei unverändertem Lastenstand und einer Restlaufzeit von zumindest fünf Monaten.  
Die kaufende Partei verpflichtet sich weiters, auch die vom Urkundenverfasser berechnete Grunderwerbsteuer und Grundbucheintragungsgebühr über Aufforderung auf das bekannt gegebene Konto bei der Notartreuhandbank AG einzuzahlen.

2.3. Auf eine Verzinsung, Wertsicherung, grundbücherliche oder sonstige Sicherstellung sowie eine Vorkehrung für eine spätere Sicherstellung des Kaufpreises wird bis zur Fälligkeit einverständlich verzichtet.

2.4. Für den Fall des Zahlungsverzuges verpflichtet sich die kaufende Partei, jedoch unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Fälligkeitstag bis zum Zahlungstag 6 % Verzugszinsen pro Jahr zu zahlen.

2.5. Für den Fall, dass dieser Vertrag nicht in Rechtskraft erwächst oder die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die kaufende Partei im vertraglich vereinbarten Lastenstand nicht möglich ist oder dieser Vertrag widerrufen, aufgehoben oder infolge eines außerhalb dieses Vertrages vereinbarten Rücktrittsrechtes gegenstandslos wird, hat die verkaufende Partei einen bereits erhaltenen Kaufpreis Zug um Zug mit der Räumung und Rückübergabe des Kaufob-

jetes durch die kaufende Partei an diese zurückzuzahlen, wobei eine Räumung des Kaufobjektes durch die kaufende Partei binnen einer Woche nach Vorliegen jenes Umstandes, der diesen Vertrag rechtsunwirksam macht, zu erfolgen hat.

Auf eine Verzinsung, Wertsicherung, grundbürgerliche oder sonstige Sicherstellung des von der verkaufenden Partei allenfalls zurückzuzahlenden Kaufpreises sowie auf ein Entgelt für eine allfällige Benützung des Kaufobjektes durch die kaufende Partei wird bis zur Fälligkeit einverstndlich verzichtet.

Die bis zum Bekanntwerden der Rechtsunwirksamkeit dieses Vertrages im Zusammenhang mit dem gegenndlichen Rechtsgeschft entstandenen Kosten, Gebhren und Steuern hat diejenige Vertragspartei zu zahlen, die das Nichtzustandekommen des Rechtsgeschftes zu verantworten hat.

### 3. WERTFESTSTELLUNG

3.1. Die Vertragsparteien stellen fest, dass der Kaufpreis dem gemeinen Wert des Kaufobjektes entspricht und dass sie sich selbst fr den Fall eines Missverhlttnisses zwischen Leistung und Gegenleistung zu diesem Rechtsgeschft im Sinne des § 935 ABGB verstanden haben, sodass eine Anfechtung wegen Verletzung ber die Hlfte des wahren Wertes nicht mglich ist.

### 4. STICHTAG

4.1. Besitz, Genuss, Gefahr und Zufall am Kaufobjekt sowie die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten gehen mit dem Tage der Kaufpreiszahlung auf die kaufende Partei ber, die ab dem darauf folgenden Monatsersten auch alle darauf entfallenden Steuern, ffentlichen Abgaben und sonstigen Lasten zu tragen hat.

### 5. GEWHRLEISTUNG

5.1. Die verkaufende Partei leistet Gewähr, dass das Kaufobjekt frei von bücherlichen und außerbücherlichen Lasten und Besitzrechten Dritter in das Eigentum der kaufenden Partei übergeht und dass keine Eigentumsbeschränkungen und Rechtsstreitigkeiten bestehen oder angedroht sind.

5.2. Eine Gewährleistung in anderer Hinsicht wird nicht übernommen, da das Kaufobjekt und die Grundstücksgrenzen der kaufenden Partei in der Natur nach Lage und Beschaffenheit bekannt sind.

#### 6. GENEHMIGUNGEN

6.1. Dieser Vertrag wird rückwirkend rechtsunwirksam, sollte ihm auch nur eine der allenfalls erforderlichen behördlichen Genehmigungen versagt werden.

6.2. Diesem Vertrag liegt der Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Techelsberg am Wörthersee vom \* zugrunde.

#### 7. KOSTEN, GEBÜHREN UND STEUERN

7.1. Sämtliche Kosten und Gebühren aus Anlass der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages sowie die Grunderwerbssteuer und die Vermessungskosten hat die kaufende Partei zu tragen, die auch den Urkundenverfasser mit der Vertragserrichtung beauftragt hat.

7.2. Die verkaufende Partei erklärt in Kenntnis über die Bestimmungen hinsichtlich der Immobilienertragsteuer zu sein und beauftragt den Urkundenverfasser die Selbstberechnung durchzuführen.

#### 8. STAATSBÜRGERSCHAFT

8.1. Herr Horst Martin Köffler erklärt, österreichischer Staatsbürger zu sein.

#### 9. GRUNDBUCHSEINTRAGUNG

9.1. Die Vertragsparteien erteilen somit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auch über Ansuchen nur eines Ver-

tragsteiles nachstehende Grundbuchshandlungen vorgenommen werden können:

9.2.

Bei der Liegenschaft in EZ 62 KG 72185 Tibitsch:

- 1) die Teilung des Grundstückes 1046/1 in dieses und in das Grundstück 1046/4 von 24 m<sup>2</sup>;
- 2) die lastenfreie Abschreibung des Grundstückes 1046/4, hierfür die Eröffnung einer neuen Grundbuchseinlage in der KG 72185 Tibitsch und darauf die Einverleibung des Eigentumsrechtes für **Horst Martin Köffler**, geboren am 20.05.1940.

#### 10. ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR/URKUNDENARCHIV

10.1

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Zustimmung zur Ermittlung, Verarbeitung, Verwendung und Überlassung sämtlicher personenbezogenen und sonstigen, mit diesem Vertrag zusammenhängenden Daten in elektronischer Form, insbesondere auch zum Zweck deren Übermittlung an Gerichte und/oder Behörden im Wege des elektronischen Rechts-, Urkunden- und Verwaltungsverkehrs.

10.2.

Die Vertragsparteien stellen unter einem den Antrag im Sinne des § 140e (1) NO um Speicherung sämtlicher mit der bucherlichen Durchführung dieses Vertrages zusammenhängenden Privaturkunden im Urkundenarchiv des österreichischen Notariates.

#### 11. VERTRAGSAUSFERTIGUNGEN

11.1.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche der kaufenden Partei gehört. Die verkaufende Partei erhält eine Kopie.

